

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 65 (1987-1988)

Artikel: Witwen in Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts
Autor: Johner, Eva
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WITWEN IN FREIBURG UM DIE MITTE DES 15. JAHRHUNDERTS

EVA JOHNER

Vorbemerkung

Anlass für die Themenwahl und -stellung der beiden ersten Beiträge in diesem Band ist die Tatsache, daß eine Hälfte der Menschheit – die Frauen – keine Geschichte hat: Die traditionelle und neuere Geschichtsschreibung erforscht nur die Taten von Männern oder das Alltagsleben des kleinen Mannes. Frauen spielen in dieser Geschichtsbetrachtung eine untergeordnete, nebensächliche Rolle. Sie sind nicht geschichtsfähig, weil die Gesellschaft ihnen nicht dieselben Fähigkeiten und Möglichkeiten zugesteht wie den Männern. Unsere Gesellschaft ist nach wie vor patriarchalisch strukturiert, das heißt, das Geschlechterverhältnis wird durch das männliche Geschlecht dominiert und ist also ein Machtverhältnis. Diese männliche Vorherrschaft über die Frauen begründet sich in der Annahme, daß die Geschlechter von Natur aus grundverschieden seien, daß der Mann stärker, klüger und vernünftiger sei. Diese als typisch männlich eingestuften Eigenschaften werden gesellschaftlich höher und wichtiger gewertet und den weiblichen Eigenschaften übergeordnet. Dieses Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern prägt alle Bereiche menschlichen Lebens und Arbeitens – so auch die Geschichtsforschung.

Abkürzungen: AM = Affaires militaires. – CT = Comptes des trésoriers. – FG = Freiburger Geschichtsblätter. – HB = Hôpital des bourgeois. – MC = Manual du Conseil. – RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg. – RN = Registres des notaires. – StAF = Staatsarchiv Freiburg.

Die Geschichtslosigkeit der Frauen abzubauen und damit zugleich die männliche Geschichtsforschung zu korrigieren und teilweise auch in Frage zu stellen, versucht die in den letzten Jahren in Ansätzen entwickelte Frauengeschichtsforschung¹. Dieser Forschungsansatz impliziert einen Perspektivenwechsel in der Geschichtsschreibung, das heißt Frauengeschichtsforschung geht nicht mit den traditionell männlichen Frage- und Wertvorstellungen an die Erforschung der Geschichte der Frauen, sondern stellt das ~~Geschlecht~~ Frau als historische Kategorie auf. Sie untersucht das Handeln und Verhalten der Frauen als Frauen, ihre Einfügung in die ihr von der patriarchalischen Gesellschaft zugewiesene Rolle – oder ihren Widerstand dagegen – und die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Mit diesem Perspektivenwechsel in der Betrachtungsweise verbindet sich auch eine Veränderung des methodischen Vorgehens² und der Lesart der Quellen und Forschungsergebnisse. Diesem Bemühen, die Frauen geschichtsfähig zu machen, haben auch wir, die Verfasserinnen dieses und des anschließenden Aufsatzes, uns verschrieben – nicht zuletzt durch unsere eigene Betroffenheit als Frauen³. Wir legen deshalb unseren Arbeiten einen frauengeschichtlichen Ansatz zugrunde. Beide Aufsätze sind gekürzte Fassungen von Lizentiatsarbeiten, die 1985 der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vorgelegt wurden^{3a}.

¹ Thesen und Diskussionsbeiträge zu frauengeschichtlicher Forschung: Gisela BOCK, *Historische Frauenforschung: Fragestellungen und Perspektiven*, in: Karin HAUSEN, Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1983, S. 22–60.

² Ausgangspunkt einer Untersuchung ist primär die eigene Betroffenheit als Frau. In der Untersuchung selbst wird die (exemplarische) Erfassung «subjektiver» fraulicher Erfahrungen und Berichte zentral. An diesem Punkt gerät die Frauengeschichtsforschung in Konflikt mit den männlichen Wissenschaftskriterien von Objektivität, Neutralität usw.

³ Betroffenheit heißt in diesem Fall auch Parteilichkeit. Dies bedeutet jedoch nicht den Verlust jeglichen Bemühens um Objektivität und die Identifikation von Forscherin und «Forschungsobjekt».

^{3a} Eva JOHNER, *Witwen in Freiburg im Üchtland. Ein Beitrag zur Untersuchung der sozialen Lage der alleinstehenden Frauen im Spätmittelalter*. Lic. phil. Freiburg 1985. – Heidi SCHWARZEN-STÖCKLI, *Uneheliche Mütter in der Stadt Freiburg um 1900*. Lic. phil. Freiburg 1985.

I. Einleitung

1. Witwen: mehr Freiheit – weniger Schutz?

«Eine ehrlose [ganz] verbotene Mode hat sich in diesen Zeiten ausgebreitet! So manche Weiberchen machen nach ihres Mannes Tod, der ehemännlichen Gewalt entledigt, ihrer Selbstbestimmung Freiheit sich desto hemmungsloser zunutze.» So wird in den Kapitularien des langobardischen Fürsten Aregis über die Witwen geklagt⁴. Schon Hieronymus kritisiert, daß viele Witwen eher aus Freiheitsliebe unverheiratet blieben denn aus Hinneigung zu einem keuschen, gottgeweihten Leben⁵. Thomas von Stitny gibt folgende Bemerkung seiner verwitweten Großmutter wieder: «Bei Gott, wie kann es angehen, daß der Lohn der Witwen höher ist, als der der Ehefrauen, wo doch unser Witwenstand soviel besser und bequemer erscheint als unser Leben einer Verheirateten»⁶. Diese Äußerungen beleuchten den einen Aspekt des mittelalterlichen Witwenschicksals: die Möglichkeit zu größerer Freiheit. Schon teilweise in den Volksrechten zeichnet sich eine Privilegierung der Witwe ab, selbst wenn sie sich, wie im Langobardenrecht, auf die freie Wahl des zweiten Ehemannes beschränkt⁷. Im Hoch- und Spätmittelalter unterstanden Witwen sowie ledige volljährige Frauen im allgemeinen keiner Vormundschaft⁸. Ihre selbständige Stellung aber unterscheidet Witwen klar von unverheirateten Töchtern. Sie konnten den Lebensunterhalt durch ihr eigenes, in die Ehe eingebrachtes Erbe und durch einen Anteil am männlichen Vermögen bestreiten: bei gutem Auskommen dürfte ihre Bewegungsfreiheit größer als die jeder anderen Frau gewesen sein⁹.

⁴ Franz BEYERLE (Hrsg.), *Die Gesetze der Langobarden*, mit einem Glossar von J. SCHRÖBLER, Weimar 1947, S. 389.

⁵ Jérôme LABOURT, *Saint Jérôme, Lettres*, Bd. 1, Paris 1949 (= Collection des Universités de France), S. 126.

⁶ Zitiert bei Shulamith SHAHAR, *Die Frau im Mittelalter*, Hamburg 1983 (ungekürzte Ausgabe des Fischer Taschenbuchverlages), S. 103.

⁷ Edikt des Rothari 182, Franz BEYERLE (wie Anm. 4).

⁸ Die verheiratete Frau steht hingegen immer unter der Vormundschaft des Ehemannes.

⁹ Shulamith SHAHAR (wie Anm. 6), S. 102.

Die andere Seite des Witwendaseins in der mittelalterlichen Gesellschaft schildert aus eigener Erfahrung Christine de Pisan. Sie erzählt, welche Mühe es ihr bereitete, das Geld einzutreiben, das man ihrem Mann schuldete, wie die Beamten ihr grob begegneten und sich über sie lustig machten, und wie sich Freunde nach dem Tode ihres Mannes plötzlich zurückzogen¹⁰. Sie beklagt sich in ihren Werken immer wieder über das harte Schicksal der Witwen:

Helas' ou donc trouveront reconfort
Pouvres vesves, de leurs biens despoillees
(...)
Les nobles gens n'en ont nulle pitié
Aussi n'ont clers le gregeigneur ne li mendre
Ne les princes ne les daignent entendre¹¹.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen größerer individueller Freiheit und zunehmender Bedrängung aufgrund des fehlenden männlichen Schutzes scheint mir bezeichnend zu sein für die Stellung der Witwe. Die freiburgischen Quellen sagen wenig aus über das subjektive Empfinden der vom Witwenschicksal betroffenen Frauen. Trotzdem vermögen sie einen Einblick zu geben in die realen Lebensumstände der Witwen in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft.

2. Der geschichtliche Hintergrund

Die zeitliche Einengung ergab sich durch die – besonders für statistische Untersuchungen – recht günstige Quellenlage für die Jahre zwischen 1440 und 1455. Diese ist ihrerseits bedingt durch das politische Geschehen. Freiburg befand sich in kriegerischen Auseinandersetzungen mit seinen Nachbarn Bern und Savoyen. Dies machte eine Kriegswirtschaft notwendig, die sich in Bevölkerungsaufnahmen, Harnischschauen, Salz- und Getreideverord-

¹⁰ Charity CANNON WILLARD, *A fifteenth-Century View of Women's Role in Medieval Society: Christine de Pizan's «Livre des Trois Vertus»*, in: Rosemarie Thee MOREWEDGE, *The role of Women in the Middle Ages*, Albany 1975, Anm. 21, S. 118, S. 94. Ebenso Shulamith SHAHAR (wie Anm. 6), S. 103.

¹¹ Maurice ROY (Hrsg.), *Œuvres poétiques de Christine de Pisan*, Bd. 1, Paris 1886, S. 213.

nungen, außerordentlichen Steuererhebungen und Zwangsanleihen niederschlug. Nach der Auswertung dieser Quellen zählte Freiburg, eine größere Mittelstadt wie Bern und Zürich, um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegen 5500 Einwohner. Gegen Ende des Jahrhunderts ging die Einwohnerzahl zurück und stagnierte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bei 5000 Einwohnern. In die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt auch die Blütezeit der beiden bedeutendsten Exportgewerbe Freiburgs, der Wolltuchweberei und der Gerberei¹².

In Freiburg herrschte ein patrizisches Regime. Die Macht war in den Händen des Kleinen Rates (Rat der 24) konzentriert, welcher von den Mitgliedern der adeligen Geschlechter und von reichen Kaufleuten gebildet wurde. Diese erscheinen auch als sogenannte «Zinsherren», als Grundeigentümer und Lehensträger der Stadt wie auch der Herzöge von Österreich und Savoyen auf dem Lande. Sie sind zugleich die vermögendsten Bürger der Stadt. Die städtischen Interessen vertraten der Rat der 200 und der Rat der 60, ebenso die vier Venner, die ursprünglich Führer im Kriege, dann aber auch städtische Verwaltungsbeamte der vier Quartiere (Banner) waren¹³.

Die politische Situation in den Jahren 1440–1455 ist gekennzeichnet durch verschiedene Spannungen, einerseits innerhalb der städtischen Gesellschaft, andererseits zwischen der Herrschaft in der Stadt und ihrer Landschaft, sowie durch Auseinandersetzungen der Stadt mit ihren Nachbarn Bern und Savoyen. Die schwere Kriegsschuld nach dem Frieden von Murten 1448 und der Aufstand der habsburgtreuen Landbevölkerung gegen die Stadt führten Freiburg schließlich zur Unterwerfung unter die Herrschaft Savoyens (10.6.1452)¹⁴.

¹² Hans Conrad PEYER, *Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ü. vom 14. bis 16. Jahrhundert*, in: FG 61 (1977), S. 21. Für den gesamtgesellschaftlichen Aspekt vgl. die Untersuchung von Buomberger, auf dessen Publikation und Auswertung der Bevölkerungszählungen ich mich stütze. Ferdinand BUOMBERGER, *Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: FG 6 (1900).

¹³ Albert Büchi, *Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft*, Freiburg 1897, S. 45. Ebenso: Louis DUPRAZ, *Les institutions politiques...*, in: *Fribourg-Freiburg. 1157–1481*, Freiburg 1957, S. 129.

¹⁴ Ernst TREMP, *Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Frei-*

Eine zweite Einschränkung neben der zeitlichen Begrenzung betrifft die Wahl der Witwen als «Forschungsobjekte». Neben dem persönlichen Interesse ist dies auch quellentechnisch zu begründen: Witwen werden im allgemeinen als solche gekennzeichnet und können in den Quellen als klar definierte Untergruppe der Frauen erfaßt werden, während Ehefrauen im Schatten ihrer Männer verschwinden und ledige, alleinstehende Frauen, die nur selten eine Verwandtschafts-, Berufs- oder Herkunftsbezeichnung erhalten, kaum aus dem Dunkel der Geschichte herauszutreten vermögen. Durch die Untersuchung der Witwen kann gleichzeitig die Gesamtheit der sozialen Schichtungen¹⁵ innerhalb einer Gesellschaft aufgedeckt werden.

3. Quellen

Die in meiner Arbeit herangezogenen Quellen habe ich in zwei Kategorien unterteilt:

1. Dokumente öffentlicher und privater Natur, die, je nach ihrer Bestimmung, über eine längere Zeitspanne hinweg regelmäßige Aufzeichnungen enthalten. Dazu gehören die Seckelmeisterrechnungen, die erste Gesetzessammlung, das Bürgerbuch, die Gerichtsbücher, die Ratsmanuale, das Zinsbuch, die Spitalrechnungen, die Hallenordnung und die Notariatsregister (Auswahl).
2. Bevölkerungszählungen, Steuerlisten, Harnischschauen sowie Salz- und Getreideverordnungen. Im Gegensatz zu den obigen Quellen, welche zwar inhaltlich den Lauf der politischen Ereignisse reflektieren, formal aber nicht an diese

burgs von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft (1449–1452), in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Akten des Kolloquiums an der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft, Freiburg 1981, S. 139–159.

¹⁵ Erich MASCHKE, Jürgen SYDOW (Hrsg.), *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*, Stuttgart 1967 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen. Bd. 41), S. 2: Definition der sozialen Schichtung: «Unter Schichten sollen dabei sich durch das ganze soziale System hindurchziehende, klar voneinander abzugrenzende und auf Grund der Wertung des jeweils betrachteten Merkmals als über- und untereinander, als höher und tiefer liegend empfundene Gruppierungen von Mitgliedern eines sozialen Systems bezeichnet werden.»

gebunden sind, ist die Entstehung der hier eingeordneten Dokumente aufs engste mit der politischen Entwicklung verknüpft. Sie sind aus den Erfordernissen einer politischen Krisensituation heraus entstanden und grenzen sich in ihrer Einmaligkeit klar von kontinuierlich angelegten Gesetzessammlungen, Ratserlassen und Rechnungsbüchern der Stadt ab¹⁶.

II. Witwen in Freiburg (1440–1455)

1. Demographische Entwicklung

Eine Schwierigkeit in der Aufarbeitung des Zahlenmaterials resultiert aus der Tatsache, daß es selten möglich ist, den Tod des Ehemannes festzustellen: der Zeitpunkt der ersten Erwähnung einer Witwe ist also nicht gleichzusetzen mit dem Beginn der Witwenschaft. Auch das Sterbejahr einer Witwe ist meistens nicht, oder dann nur indirekt, zu bestimmen (beispielsweise wegen Erbschaftsstreitigkeiten, die in den Ratsmanualen verzeichnet werden). Zudem hat die Überprüfung und der Vergleich verschiedener Quellen ergeben, daß die Bezeichnung «relexia, relictæ, relaysia» (Witwe) nicht überall konsequent verwendet wird. Trotzdem lassen sich mit Hilfe personengeschichtlicher Forschungen¹⁷ folgende zwei Feststellungen machen:

1. Die Zahl der Witwen weist im Verlaufe der fünfzehn Jahre von 1440–1455 eine steigende Tendenz auf. Dies dürfte auf die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen 1445 und 1448 zurückzuführen sein. Möglicherweise suchen im Laufe dieser Streitigkeiten auch vermehrt Witwen vom Lande in der Stadt Zuflucht.

¹⁶ Eine ausführlichere Beschreibung dieser Quellen ist in meiner Lizziatiarbeit nachzulesen.

¹⁷ Vor allem auf der Grundlage der Untersuchungen von Ferdinand BUOMBERGER (wie Anm. 12) und der Auswertung der «Taille de Savoie»: Allgemeine Steuer in Stadt und Landschaft Freiburg vom 13. Oktober 1445, «Taille de Savoie», Reinschrift und Brouillon, StAF, Stadtsachen A 576a, b.

2. Das bevölkerungsreichste Banner, das Spitalquartier, weist, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl, auch die höchste Anzahl Witwen auf. Der prozentuale Anteil der Witwen an der Steuer von 1445 beträgt im Spitalbanner 7%, im Burgbanner 6,1%, in der Neustadt 5,1% und in der Au 2,5%.

Zweitehen lassen sich schwer feststellen, aber sie sind sicher nicht der Ausnahmefall. Bei einer zweiten Ehe scheint die Standeszugehörigkeit weitgehend gewahrt zu bleiben. Hingegen kommt es vor, daß sich die Witwe eines Bürgers von Freiburg in zweiter Ehe mit einem Nichtbürger vermählt¹⁸.

Witwen können aber auch über längere Zeit hinweg im Witwenstand verbleiben und selbständig einen Haushalt mit oder ohne Kinder führen. So leben in der Zeit von 1440–1455 von den 21 in der Au erfaßten Witwen zwölf mit Sicherheit sechs Jahre und länger im Witwenstand (im Burgbanner 21 von 47 Witwen).

2. Die rechtliche Stellung der Witwe

a) Vormundschaft

Nach den Notariatsregistern kann eine Witwe selbständig, «nach eigenem Recht lebend» (*sui iuris existens*) ihre Geschäfte tätigen, Vergabungen machen usw. Bisweilen findet sich auch die Wendung «keinem Vormund» oder «keiner Vormundschaft unterworfen» (*nulli advocato vel tutori sumissa, nullius tutoris advocacie subiacens*) oder die Beifügung «im eigenen Namen» (*nomine suo*). Alexia, die Witwe des Ansermus, genannt Pormon, die selbständig, ohne Vormund lebt, nennt sich auch «freie Frau» (*libera et franca mulier*)¹⁹.

Die andere Möglichkeit besteht darin, daß die Witwe mit der «Erlaubnis» oder dem «Einverständnis ihres Vormundes» (*de auctoritate tutoris sui, de laude advocati sui*) ihre Geschäfte regelt. Dabei scheinen «tutor» und «advocatus» synonym verwendet zu

¹⁸ StAF, Notariatsregister/Registres des notaires (RN) 47, 60v.

¹⁹ StAF, Hôpital II, Nr. 184.

werden. Bisweilen ist es der Vormund, der, an erster Stelle genannt, «im Namen» (*nomine*) der Witwe eine Urkunde ausstellen läßt.

Die Bestellung eines Vormundes wird im Ratsmanual vom Jahre 1439 folgendermaßen beschrieben:

Ala requeste de Estievenaz relexie de Williz Möiry, Johan Aigro est donney a advoye acelle Estievena per toutes les solemnitez item auxi elle ley haz donney plene puissance de tout que aluy sera cognouz et de desmandey et rendre por elle, jusque elle le revoqueit (...) ²⁰.

Eine Witwe kann also selber einen Vormund beanspruchen, sie wird beim Tod ihres Mannes nicht automatisch unter Vormundschaft gestellt. Sie kann auch erst nach Jahren einer selbständigen Existenz eine Vormundschaft erhalten. Die Witwe übergibt dem Vormund ihre Vollmachten, er führt ihre Geschäfte. Die Vollmacht kann ihm aber wieder entzogen werden, wenn sie es wünscht. Dies geschieht vor dem Rat, muß diesem bekannt gemacht und von diesem genehmigt werden ²¹. Eine Witwe kann somit die Vormundschaft auflösen und «sui iuris existens» ihr Leben weiterführen oder aber einen anderen Vormund wählen. Ebenso kann ein Vormund aus eigener Initiative die Vormundschaft abgeben.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß ein verheirateter Mann zu seinen Lebzeiten seiner Gattin einen Dritten als Vormund bestellt ²². Eine Witwe kann außerdem nach Ratsbeschuß (*per cognissance*) oder auf Betreiben eines Verwandten oder Bekannten unter Vormundschaft gestellt werden ²³.

Nach dem Tode des Ehegatten übernimmt die Witwe die Vormundschaft über die Kinder: als «*tutrix et gubernatrix*» regelt sie in ihrem und der Kinder Namen Erbschaftsangelegenheiten,

²⁰ StAF, Ratsmanual/Manual du Conseil (MC) 1, 1438–1447, 36r: Auf Verlangen der Estievena, der Witwe des Willi Möri, wurde Johann Aigro dieser Estievena mit aller Feierlichkeit als Vormund gegeben. Sie hat ihm die Vollmacht erteilt, alle ihre Geschäfte für sie zu erledigen, bis sie ihn entlassen würde.

²¹ StAF, MC 1, 172r: Marguereta Louvaz haz quittaz lavoerie, que Yanni Davrie estoit son advoye, et est cogneuz que cen elle pout faire, et que se ly memorial se trouave que il soit bas et de nulle valour.

²² StAF, MC 2, 1447–1458, 103v.

²³ StAF, MC 1, 198r; MC 2, 6v.

tätigt Geschäfte usw.²⁴. Dabei scheint die Verfügungsgewalt der Mutter über ihre Kinder umfassend, ihre Position durchaus derjenigen eines Familienvaters ähnlich zu sein. Minderjährige Kinder können aber auch zusammen mit der Mutter oder allein, ohne Einbezug der Witwe, unter den Schutz eines Vormundes gestellt werden. Es ist möglich, daß auf Verlangen der Mutter den Kindern ein Vormund gegeben wird. Der Mutter kann die Vormundschaft über ihr Kind wegen schlechter Behandlung auch entzogen werden²⁵.

Der Vergleich der in ihrem rechtlichen Status namentlich erfaßbaren Witwen mit den Eintragungen in der Steuerliste von 1445 ergibt, daß eine Witwe umso eher bevormundet wird oder sich selbst unter die Vormundschaft eines Mannes begibt, je vermögender sie ist. Witwen, die als «sui iuris existens» bezeichnet werden, verfügen häufig nur über ein kleines bis mittleres Vermögen. Der Begriff erscheint oft im Zusammenhang mit Frauen, die im Handel tätig sind, insbesondere, wenn sie als Schuldnerinnen auftreten.

«Sui iuris existens» bezeichnet somit wohl in erster Linie die wirtschaftliche Unabhängigkeit der betreffenden Frauen. Sie haben im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit dem eigenen Vermögen zu haften. Daneben schließt dieser Begriff auch weitere Privilegien in vermögensrechtlicher Hinsicht ein: Witwen, die nach eigenem Recht leben, können vor dem Notar Testamente aufsetzen, Vergabungen machen und über Besitz verfügen. Sie sind ohne Einschränkungen handlungsfähig. Dies steht im Gegensatz zu den Bestimmungen der Handfeste von Bern, welche besagen, daß Witwen und unmündige Kinder keine Vermögensdispositionen vornehmen können ohne ihren Vormund, der ihnen vom Richter gegeben wird²⁶.

Für die unter Vormundschaft stehenden Witwen Freiburgs scheint das Hauptgewicht auf der Schutz- und Vertretungsfunktion des Vormunds zu liegen. Ein «advoyer» hat in erster Linie als Rechtsbeistand vor Gericht aufzutreten. Er muß die Interes-

²⁴ StAF, RN 37, S. 214.

²⁵ StAF, MC 2, 112v; MC 2, 134v; MC 2, 129 r; MC 2, 146v.

²⁶ Edith Georgine NOLTE, *Das eheliche Güterrecht in Freiburg i. Ü. im 13. und 14. Jahrhundert, verglichen mit den Handvesten von Freiburg i. Br., Bern und Flumet*, Diss. iur. Basel 1925 (masch.), S. 13.

sen insbesondere der vermögenden Witwe gegenüber den Nachkommen oder der Verwandtschaft wahrnehmen.

Wie die unterschiedliche Rechtsstellung im subjektiven Empfinden der Witwen bewertet wird, läßt sich kaum ermessen. Die Tatsache, daß es vorwiegend vermögende Witwen sind, die einen Vormund aufweisen, und daß sie diesen auch selber bestimmen können, legt einerseits die Vermutung nahe, daß die Vormundschaft ein Privileg der oberen Schichten ist und nicht als Einschränkung, sondern als vorteilhaftes Arrangement empfunden wird. Andererseits läßt sich aus der Betonung der eigenen Selbständigkeit im Testament der adeligen Witwe Margareta von Mattstetten (*Ego Marguereta ... nullius advocati tutele submissa sed mei iuris existens*) auch ein gewisser Stolz auf diesen unabhängigen Status herauslesen²⁷.

b) Bürgerrecht

Das Bürgerrecht wird in Freiburg weder vererbt noch durch Heirat übertragen, Bürgersfrauen werden nach dem Tode ihres Mannes wieder zu «Eingesessenen» (*residentes*)²⁸. Die Aufnahme als Bürgerinnen können sie über den Besitz des Hauses ihres verstorbenen Gatten oder des Vaters erreichen. Für unseren Zeitraum dürften vier, höchstens fünf Witwen als Bürgerinnen anzusprechen sein.

c) Erbrecht

In der Handfeste wird in den Artikeln 16–24 das eheliche Güterrecht zusammen mit dem Erbrecht geregelt²⁹. Daraus, aus späteren Ratserlassen und aus der im Ratsmanual und in den Notariatsregistern dokumentierten Praxis läßt sich ersehen, daß die finanzielle Versorgung einer Frau nach dem Tode ihres Mannes wie folgt gehandhabt wurde. Die Mitgift der Frau ist von der

²⁷ StAF, Parchemins de l'Abbaye des Cordonniers. Corporations 6.2, Nr. 5.

²⁸ Louis DUPRAZ (wie Anm. 13). Ebenso: StAF, RN 47, 19v; RN 47, 9r.

²⁹ Die Zählung der Artikel erfolgt nach dem im Seminar von Professor Ladner (Sommersemester 1981) erarbeiteten Text. Daneben wird auf die Publikation der Handfeste von Ernest LEHR, *La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249*, Lausanne 1880, hingewiesen.

Verfügungsgewalt des Ehemannes über das eheliche Vermögen ausgenommen³⁰; sie wird reserviert für die Versorgung der Witwe. Nach dem Tode des Ehemannes bleibt die Witwe mit ihren unmündigen Kindern in ungeteiltem Gut sitzen. Diese fortgesetzte Erbengemeinschaft ist insbesondere unter dem wirtschaftlichen Aspekt von Bedeutung. Es steht damit ein Mittel zur Verfügung, das Geschäft des verstorbenen Ehemannes zusammen mit den Kindern weiterzuführen.

Die Witwe hat die freie Nutzung des ehelichen Vermögens, sie darf die Liegenschaften aber nicht verkaufen: diese bleiben den Kindern verfangen. Die Vormundschaft über die Kinder endigt normalerweise mit deren Volljährigkeit und der Abschichtung, bei welcher das Kind aus dem ehelichen Vermögen einen Teil zu freiem Eigentum erhält. Bei kinderloser Ehe wird bisweilen die Frau als Alleinerbin eingesetzt. Normalerweise aber erhält die Frau nur ihr eingebrachtes Gut zusammen mit der Widerlegung (vom Ehemann als Gegenleistung zur Mitgift bestellt) zurück, der Rest des ehelichen Vermögens geht an die Nächstverwandten der männlichen Linie oder an einen testamentarisch eingesetzten Haupterben³¹.

Die Gatten können ihr Eigentum auch zu ihren Lebzeiten als Schenkung einer gemeinnützigen Institution übergeben (zum Beispiel dem Armenspital) und dafür bis zu ihrem Tod eine Leibrente beziehen³². Roleta, die Witwe des Johannes Avnichat, schenkte ihr ganzes Vermögen einem Ehepaar, welches sich als Gegenleistung dazu verpflichtete, die Witwe zeit ihres Lebens mit Unterkunft, Kleidern und Nahrung zu versorgen³³.

Beim Eingehen einer zweiten Ehe muß der Besitz zwischen den Kindern der ersten Ehe und der Witwe geteilt werden. Die Witwe nimmt ihren Anteil an Fahrnis und Eigengut (Liegenschaften); über das fahrende Gut hat sie freies Verfügungsrecht,

³⁰ Recueil diplomatique du canton de Fribourg (RD), Bd. 8, S. 135–137; Ernest LEHR (wie Anm. 29), S. 59. Ebenso für die folgenden Ausführungen: Edith NOLTE (wie Anm. 26), S. 43 ff., S. 64 ff.

³¹ StAF, RN 38, 18v.

³² Jeanne NIQUILLE, *L'hôpital de Notre-Dame à Fribourg*, Diss. phil. Freiburg 1921, S. 63.

³³ StAF, RN 38, 52r-v.

das Eigengut hingegen darf sie weder verkaufen noch verschenken. Nach ihrem Tod muß es zu den rechtmäßigen Erben (Kinder aus erster Ehe) zurückkehren³⁴.

3. *Witwen und Kirche*

Witwen gehören ihrer potentiellen Benachteiligung und Schutzlosigkeit wegen zu dem von der Kirche traditionell geschützten Personenkreis. Der Reichtum von Kirchen und Klöstern beruhte andererseits nicht selten auch auf Stiftungen und Vergabungen von Witwen. So vermachten zum Beispiel die beiden Witwen und Schwestern Anna von La Schüra und Perrissona von Gamburg ihr Vermögen dem Kloster Magerau³⁵. Margareta, die Witwe des Junkers Hermann von Mattstetten, schenkte dem Jakobsaltar in der Niklausenkirche einen jährlichen Zins von 60 s.³⁶. Oft sind diese Vergabungen mit Auflagen verbunden: die Geistlichen verpflichten sich, Vorabendmessen und Jahrzeiten für die verstorbenen Ehemänner oder für die Stifterinnen selber zu lesen. Johanneta von Corminbœuf, die Witwe des Nicod Nieblerre, vergabte selbständig, ohne Vormund, einen Teil ihres Vermögens den verschiedensten religiösen Institutionen – für ihr Seelenheil und um Jahrzeiten feiern zu lassen. So erhielten unter anderen die Kapläne der Spitalkapelle 10 lb., die Kirche St. Nikolaus 20 lb. und eine silberne Schale, die Augustiner und Johanner je 5 lb. und die Schwestern in der Magerau 5 lb.³⁷

Die Notariatsregister weisen zahlreiche Belege für die vielfältigen Beziehungen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Witwen auf. Besonders häufig sind Geistliche als Zeugen bei Verkaufsabschlüssen von Witwen aufgeführt: scheinbar übernehmen diese hier eine gewisse Beschützerrolle, welche sonst der Vormund oder der Ehemann innehaben. Trotzdem ist die Bewegungsfreiheit größer: Geistliche sind nur Zeugen, die Frau selber bleibt handlungsfähig.

³⁴ Handfeste Art. 20; Ernest LEHR (wie Anm. 29), S. 61.

³⁵ RD, Bd. 7, S. 252 (Regesten).

³⁶ StAF, Parchemins de l'Abbaye des Cordonniers. Corporations 6.2, Nr. 5.

³⁷ StAF, RN 33 I, 10r-v, 11r-v, 12r.

Für den Eintritt von Witwen in ein Kloster habe ich keinerlei Hinweise gefunden. Dagegen steht den Witwen das Leben nach einer Dritt-Ordens-Regel³⁸ wie auch der Eintritt in ein Beginenhaus offen.

4. Die Berufstätigkeit der Witwen

a) Handwerk

Vor dem Ende des 15. Jahrhunderts bin ich in Freiburg weder auf obrigkeitliche noch auf zünftische Ordnungen gestoßen, die den Eintritt von Witwen in die Zunft und ihre Tätigkeit im Handwerk regeln. Spärliche Hinweise in den Quellen lassen erkennen, daß – allerdings relativ wenige – Witwen selbständig in verschiedenen Handwerken tätig sind. Bei den Schmieden, wahrscheinlich auch bei den Gerbern, wird den Witwen das Fortführungsrecht der Kinder wegen eingeräumt. Ein Streitfall um die Prägezeichen eines Sensenschmiedes erhellt diese Praxis. Der Herzog von Savoyen hatte dem Sensenschmied Jaquet Faber von Tagnienge das Recht verliehen, sein Eigentum, aber auch die Sensen, mit denen er Handel trieb, mit einem Prägezeichen, das eine Rose und einen Schlüssel aufwies, zu versehen. Jaquet war verheiratet mit Becheta; nach dessen Tode übernahm sie mit ihren Kindern das Geschäft, stellte Knechte ein und führte die Sensen selber nach Genf zur Messe.

... Mas Jaquet favre fust mariaz a Becheta, et defallist et laisast sa femme et ses enfans solong le droit de la ville, per que Becheta prist deis vaulet et battist la segnie ou nom de lye et de ses enfans (...) et elle mesme menave les fauz a Geneve et la possedit jusque a sa mort ...³⁹.

Hier wird aufgezeigt, wie die Geschäftsübernahme durch eine Witwe ablaufen kann. Deutlich wird auch, daß dies kein Sonderfall ist: die Witwe und ihre Kinder treten das Erbe nach dem Recht der Stadt an, da Jaquet Faber kein Testament hinterlassen hat. Zu dieser Erbschaft gehört die Nutznutzung des Prägerechtes.

³⁸ StAF, RN 295, 147r-v.

³⁹ StAF, MC 1, 161v, 162r.

In anderen Gewerben scheint das befristete Fortführungsrecht Geltung zu haben. Die Witwe darf die Werkstatt während einer bestimmten Zeit weiterführen: sie muß innerhalb dieser Frist die begonnenen Geschäfte ihres Mannes beenden und sich nach einer neuen Arbeitsmöglichkeit umsehen⁴⁰. So bezog die Stadt nach dem Tod des städtischen Ziegelfabrikanten Klaus Merckli im ersten und zweiten Semester des Jahres 1443 die Ziegel bei dessen Witwe Johanneta, im folgenden Jahre aber wurde Meister Cuonratt als Stadtziegler angestellt⁴¹. Die Witwe selber lebte aber noch mindestens bis 1450 in Freiburg. Ähnlich könnte es sich mit der Witwe des Metzgers Heinrich Fay verhalten haben, welcher jahrelang regelmäßig Zins für einen Stand auf dem Fleischmarkt bezahlte. In einem einzigen Jahr, 1447, wahrscheinlich unmittelbar nach seinem Tode, wird die Witwe, die im Burgbanner ansässig war, im Zinsbuch der Stadt angeführt⁴². Danach scheint sie das Metzgergeschäft aufgegeben zu haben – mindestens wird sie in der Fleischhalle nicht mehr erwähnt, wohl aber in den Steuerlisten von 1450 und 1455.

Bei der Wiederverheiratung der Witwe fällt die Erlaubnis zur Handwerksausübung weg⁴³. Eine rasche Wiederverheiratung könnte somit für das Fehlen von selbständigen Handwerkerswitwen verantwortlich sein. Es wäre auch möglich, daß Witwen in bestimmten Handwerken der Heiratspflicht unterworfen waren. Ich möchte allerdings festhalten, daß dies nur Vermutungen sind, die sich nicht auf Beobachtungen in den Quellen abstützen lassen.

b) Handel

Aus den Notariatsregistern läßt sich ersehen, daß viele Witwen selbständig oder mit einem Vormund Handel mit Gütern verschiedenster Art betrieben.

⁴⁰ Peter-Per KREBS, *Die Stellung der Handwerswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, Diss. iur. Regensburg 1974, S. 36, 48, 49.

⁴¹ StAF, Seckelmeisterrechnungen/Comptes des trésoriers (CT) 81, S. 107; CT 82, S. 121, S. 153.

⁴² StAF, Zinsbuch 2, Stadtsachen A 555, 72v.

⁴³ Peter-Per KREBS (wie Anm. 40), S. 41.

Woll- und Tuchhandel: Witwen kauften, wie ihre männlichen Kollegen auch, Wolle häufig bei durchziehenden Großhändlern ein, die wie beispielsweise Jakob Rüschi von Straßburg, neben Wolle auch Tücher, Barchent, Hering oder Salpeter vertrieben. Von den 307 Wollverkäufen, die dieser in den Jahren 1452–55 durch den Notar Ulrich Belis registrieren ließ, sind 57 mit Frauen abgeschlossen worden, davon 37 mit Witwen (= 12 %)⁴⁴. Das Handelsvolumen der Frauen liegt hier unter demjenigen der Männer, wobei es bei den Frauen wiederum die Witwen waren, die Geschäfte größeren Umfangs abschlossen. Diese Witwen führten ihre Wollgeschäfte selbständig, nur zwei handelten mit der Erlaubnis eines Vormundes.

Ob die Wolleinnehmerinnen das Rohmaterial selbst weiterverarbeiteten, spezialisierten Handwerkern in Auftrag gaben oder weiterverkauften, ist unklar. Von den 16 Witwen, die in den Notariatsregistern als Tuchverkäuferinnen auftreten, sind nur drei auch als Wolleinnehmerinnen faßbar. Diese drei waren auch Mieterinnen eines Standes in der Tuchhalle⁴⁵. Die übrigen 13 Witwen haben sich anscheinend auf den Vertrieb der Stoffe beschränkt. Aber erst durch eine vollständige Auswertung aller Notariatsregister dürften sich präzisere Erkenntnisse über den Verarbeitungsweg der Rohstoffe bis zu ihrem Endprodukt, dem begehrten Freiburger Tuch, gewinnen lassen.

Die Kundschaft der Witwen bestand zum einen Teil aus Stadtbewohnern, zum andern Teil aus Landleuten der näheren Umgebung Freiburgs (zum Beispiel aus Cordast, Cournillens, Murten, Praroman)⁴⁶. Städtische Tuchkäufer bezogen Stoff in größeren Quantitäten. So verkauften zwei Witwen mit großem Umsatz im Tuchhandel ihre Tücher unter

⁴⁴ StAF, RN 47; zusammengestellt bei Hektor AMMANN, *Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Üchtland*, Aarau 1942–1954, S. 360–377.

⁴⁵ Contessa, relexia Pierro Teydo; Jaqueta, relexia Petri Emonar; relexia Petri Chöderon; StAF, Hallenordnung 1429–1476, Stadsachen A 556.

⁴⁶ StAF, RN 38, S. 356; Hektor AMMANN (wie Anm. 44), S. 473, Nr. 5507; S. 472, Nr. 5501; S. 480, Nr. 5615; S. 482, Nr. 5650; S. 467, Nr. 5441; S. 475, Nr. 5547.

anderem an zwei Weber und einen Schneider der Stadt⁴⁷, welche diese wohl im Fernhandel vertrieben, respektive im Handwerksbetrieb weiterverarbeiteten. Der Tucheinkauf der Landleute hingegen war eher für den Eigengebrauch bestimmt: ihre Schuld entspricht dem Preis eines weißen Tuches oder ist häufig noch geringer.

Selten sind Witwen auch als Tucheinkäuferinnen anzutreffen. Die Witwe des Willermus Francey kaufte während Jahren größere Mengen Tuch auf, so neben andern auch bei der Witwe des Peter Teydo und bei Francesia, der Witwe des Thomas Louper⁴⁸. Es scheint, daß sie dieses Tuch auf dem städtischen Markt absetzte, bezahlte sie doch während rund 15 Jahren den Zins für einen Stand in der Tuchhalle⁴⁹. Auch Anna, die Witwe des Heinzman von Garmenswil, war selbständig im Tuchhandel tätig (Kauf und Verkauf). Möglicherweise wickelte sie Geschäfte in Genf ab, da ihr – nach einem Eintrag des Notars Belis – eine Schuld in Genf beglichen werden sollte⁵⁰. Daneben kauften Witwen auch kleinere Mengen Tuch zum eigenen Gebrauch oder zum Zwecke der Weiterverarbeitung ein.

Zwei Witwen handelten auch mit Kopftüchern, Schleierstoffen und anderen Geweben (Leinen)⁵¹. 1449 bezog Ysabella, die Witwe des Peter Mollion, Kopftücher von der Händlerin Belina Cretzina aus Luzern⁵².

Krämerinnen: Verstreute Notizen aus städtischen Quellen lassen erahnen, daß Witwen (und allgemein alleinstehende Frauen) in beträchtlichem Ausmaß am Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs teilhatten. So treten zwei Witwen als Weinhändlerinnen auf⁵³, eine andere Witwe lieferte der Stadt mehrere Male Öl für die Glocken in den Stadttoren⁵⁴.

⁴⁷ StAF, RN 38, S. 282; RN 37, S. 111; RN 38, S. 217.

⁴⁸ StAF, RN 38, 11v; RN 38, 65v; RN 38, 70v; RN 37, S. 633.

⁴⁹ StAF, Hallenordnung, Stadtsachen A 556, 1432–1447.

⁵⁰ StAF, RN 47, 8v; RN 47, 20r; RN 47, 9v.

⁵¹ StAF, RN 38, 22v; RN 37, S. 358.

⁵² StAF, RN 295, 405r.

⁵³ StAF, Spitalrechnungen/Comptes de l'hôpital (HB Comptes) 1451/52, S. 121, 122.

⁵⁴ StAF, CT 91, S. 42; CT 92, S. 71, 75, 81.

Bei besonderen Festlichkeiten bezog die Stadt oft Lebensmittel, vor allem Gewürze, Eier, Salz und Früchte bei Frauen⁵⁵.

c) Andere Erwerbstätigkeiten

Ohne Zweifel konnten ärmere Witwen (und überhaupt alleinstehende Frauen) als untergeordnete Hilfskräfte in verschiedenen Handwerken ihr Auskommen finden. Gerade die Tuchindustrie benötigte zahlreiche Lohnarbeiterinnen für die Rohstoffaufbereitung. Auch andernorts (Basel, Konstanz) war der Beschäftigungsanteil der Frauen in den nicht-zünftischen textilen Hilfsgewerben (Spinnen, Kämmen) groß⁵⁶. Andere Witwen waren gezwungen, sich als Magd zu verdingen⁵⁷. Über die Anzahl dieser «armen» Witwen und ihre Lebensumstände wissen wir wenig. In den Stadt- und Spitalrechnungsbüchern ist die Namengebung und die Zivilstandsbezeichnung bei Frauen, die im Dienstleistungsbereich tätig waren, sehr unpräzis. Ich beschränke mich deshalb darauf, kurz einige von vielen Tätigkeiten aufzuzählen, die Frauen (und somit auch Witwen) übernehmen konnten.

Eine Frau war die Leiterin der Badstube des Spitals⁵⁸. Katherina Bonvisina war um 1445 Bordellmeisterin⁵⁹. Frauen betätigten sich im Spital als Kinderschwestern und Krankenpflegerinnen. Sie halfen mit bei der Wäsche des Spitals. Sie nähten Chorhemden und besserten Kleider aus. Frauen konnten vom Rat auch mit einer geheimen Mission

⁵⁵ StAF, CT 106, S. 145; CT 92, S. 227; CT 78, S. 38. Auch die Spitalrechnungen erwähnen bisweilen spezielle Lebensmitteleinkäufe bei Frauen: HB Comptes 1451/52, S. 141; HB Comptes 1452/53, S. 65; HB Comptes 1445/46, S. 133.

⁵⁶ Kurt WESOLY, *Der weibliche Bevölkerungsanteil in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und die Betätigung der Frauen im zünftigen Handwerk (insbesondere am Mittel- und Oberrhein)*, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 128 (1980), S. 102.

⁵⁷ StAF, RN 37, S. 2, 3; RN 33 I, 7v.

⁵⁸ StAF, HB Comptes 1448/49, S. 47; HB Comptes 1453/54, S. 56; CT 104B, S. 51.

⁵⁹ StAF, Taille de Savoie, Stadtsachen A 576a, 4v.

betraut werden. Frauen wurden für Erntearbeiten, besonders für die Getreideernte, angestellt. Sie mahlten Korn für das Spital oder arbeiteten auf den Äckern⁶⁰.

III. Die soziale Lage der Witwen

In bezug auf die soziale Stellung der Witwen ist in erster Linie die Frage nach der Veränderung ihres Status interessant: Findet nach dem Tod des Mannes ein sozialer Abstieg statt? Wenn ja: Gibt es darin schichtspezifische Unterschiede? Gibt es eine Beziehung zwischen sozialer Lage und der Häufigkeit der Wiederverheiratung?

Um die sogenannte vertikale Mobilität innerhalb einer gesellschaftlichen Struktur aufzeigen zu können, müssen zuerst Kriterien zur Abgrenzung der einzelnen Schichten erarbeitet werden. In Untersuchungen zur sozialen Struktur spätmittelalterlicher Städte werden als solche Kriterien etwa die Höhe des Vermögens, die Art der Berufsausübung und die Position in der Berufsgruppe, die Möglichkeit zur Ausübung politischer Macht, geburtsständische Privilegien, die Wohnlage und das Bürgerrecht genannt⁶¹. Diese Kriterien haben für die Erklärung der gesellschaftlichen Strukturen im Spätmittelalter ganz allgemein Gültung. Daneben gilt es, nach weiteren Lagemerkmalen zu suchen, die innerhalb sozialer Schichtungen gerade Witwen voneinander unterscheiden.

⁶⁰ StAF, HB Comptes 1440/41, S. 55; HB Comptes 1441/42, S. 57, 59, 70; HB Comptes 1443/44, S. 77; HB Comptes 1444/45, S. 141; HB Comptes 1451/52, S. 78, 80, 81; CT 87, S. 63.

⁶¹ Jürgen ELLERMAYER, *Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen. Ein Diskussionsbeitrag zur Erforschung spätmittelalterlicher Stadtgesellschaft*, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1977), S. 213. Ebenso: Erich MASCHKE, Jürgen SYDOW (wie Anm. 15), S. 5.

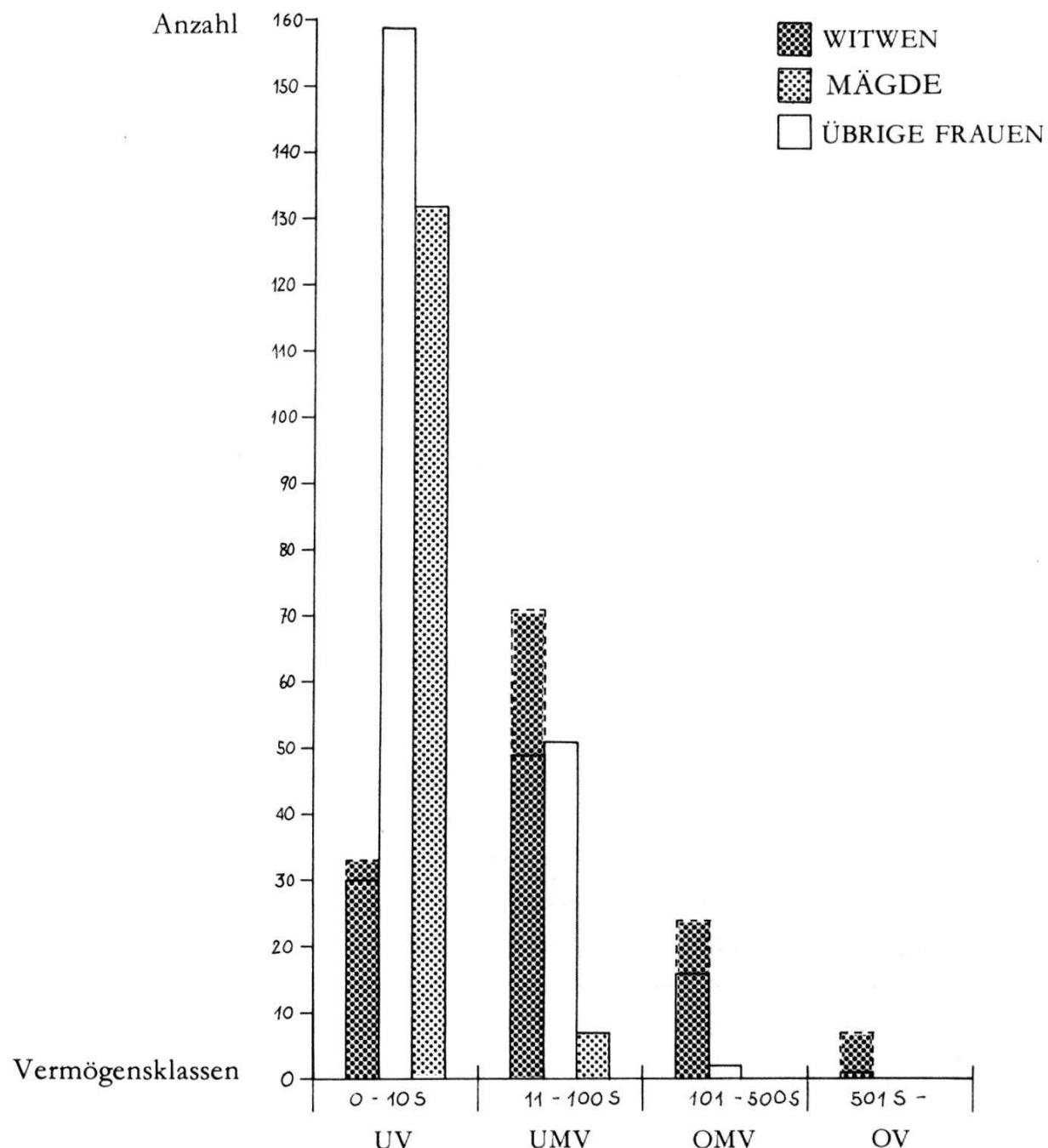
1. Vermögensverhältnisse

Anhand der Steuerliste von 1445⁶² möchte ich die unterschiedliche Vermögenslage der Witwen näher untersuchen, wobei auch der Vergleich mit dem Vermögen der übrigen alleinstehenden Frauen von Interesse ist. Ich unterteile die Steuerzahlerinnen je nach der Höhe ihres versteuerten Vermögens in vier Klassen, die aber nicht mit Schichten gleichgesetzt werden dürfen. Das durchschnittliche Steuervermögen aller steuerpflichtigen Personen beträgt rund 500 lb. Frauen, welche ein Vermögen bis zu einem Zehntel des Mittelwertes versteuern (50 lb., entspricht einer Steuersumme von 10 s.), werden zur unteren Vermögensklasse gerechnet; Frauen, welche mehr als das Fünffache des Mittelwertes besitzen (2500 lb., was einer Steuersumme von 25 lb. entspricht), werden in die obere Vermögensklasse eingeteilt. Den Vermögensstand von 500 lb. benutze ich für eine hypothetische Aufteilung der mittleren Vermögensklasse: Frauen, die ein Vermögen aufweisen, das über diesem Mittel liegt, zähle ich zur oberen mittleren Vermögensklasse, Frauen, deren Vermögen weniger als 500 lb. beträgt, zähle ich zur unteren mittleren Vermögensklasse.

Witwen der beiden oberen Vermögensklassen leben häufig im Haushalt eines erwachsenen Sohnes. Dieser wird dann als Haushaltungsvorstand an erster Stelle genannt, dann erst folgt die Wendung «und seine Mutter» (et sa mère). Bisweilen werden auch die «Erben» oder die «Kinder» eines Steuerpflichtigen veranlagt, wobei aber nachgewiesen werden kann, daß die Witwe zu diesem Zeitpunkt noch lebt. In der folgenden Tabelle sind diese Witwen gestrichelt angefügt worden.

Mit nur ganz wenigen Ausnahmen sind unverheiratete, alleinstehende Frauen und Mägde den beiden unteren Vermögensklassen zuzuordnen. Witwen bilden eindeutig den vermögenderen Teil der Steuerzahlerinnen. Dies legt die Vermutung nahe, daß Männer erst von einem gewissen Vermögensstand an eine Ehe eingehen können, so daß bei einem vorzeitigen Tode des männlichen Ehegatten die Zukunft der Frau trotzdem einigermaßen gesichert ist.

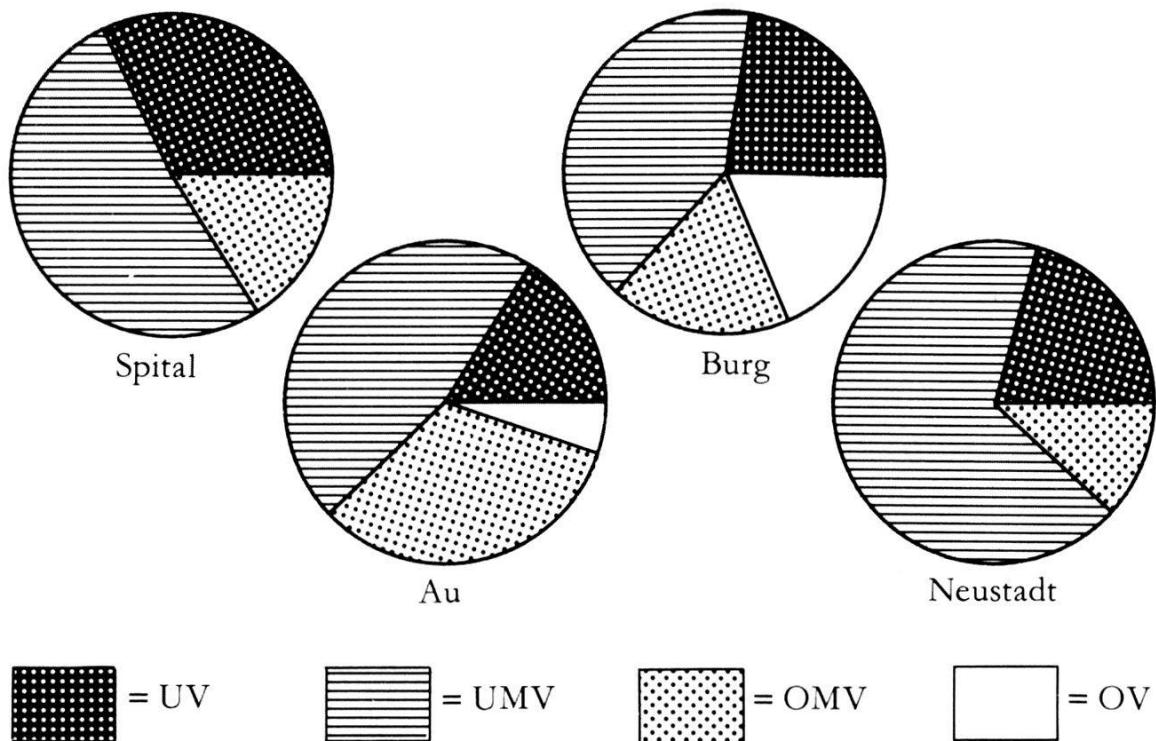
⁶² StAF, Taille de Savoie, Stadtsachen A 576a,b.



OV = Obere Vermögensklasse (über 501 s. Steueraufkommen)
 UV = Untere Vermögensklasse (0–10 s. Steueraufkommen)
 OMV = Obere mittlere Vermögensklasse
 (101–500 s. Steueraufkommen)
 UMV = Untere mittlere Vermögensklasse
 (11–100 s. Steueraufkommen).

Tab. 1: Alleinstehende Frauen, nach Vermögensklassen

Die Aufgliederung nach Bannern ergibt folgendes Bild:



Tab. 2: Witwen 1445, nach Bannern und Vermögensklassen

Im Spital- und im Neustadtbanner leben vorwiegend Witwen der beiden unteren Vermögensklassen. Dabei ist im Spitalbanner der Anteil der ärmsten Witwen am größten. In beiden Bannern fehlen Witwen der obersten Vermögensklasse. Diese sind im Burg- und im Aubanner wohnhaft, wo sie 18%, respektive 5% aller Witwen ausmachen. Im Burgbanner sind die Vermögensunterschiede besonders ausgeprägt: auf 18% sehr reiche Witwen entfallen 23%, die der untersten Steuerklasse angehören – nach dem Spitalbanner der zweithöchste Prozentsatz. Am ausgeglichensten erscheint das Aubanner mit einer starken Vertretung von Witwen in den beiden mittleren Vermögensklassen. Kopfsteuerpflichtige Witwen, welche nur 5 s. zu bezahlen haben, sind in allen Bannern selten: vier leben im Spitalbanner, drei in der Neustadt, fünf im Burgbanner, keine einzige in der Au. Ein Grund dafür könnte darin liegen, daß arme Witwen eher nur mit Namen genannt werden oder daß sie ohne weitere Bezeichnung in die Kategorie der Mägde fallen.

Der Vergleich mit anderen Steuerlisten (1450, 1451, 1455)⁶³ läßt wenig Rückschlüsse zu, da zum Teil nur die reicheren Bevölkerungsgruppen von der Veranlagung erfaßt wurden. Allgemein ist aber festzustellen, daß sich die vermögenderen Witwen länger im Witwenstand erfassen lassen als die ärmeren.

2. Einkünfte aus Kapital und Grundbesitz

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal von sozialen Schichten betrachte ich die freie Verfügungsmöglichkeit über Bargeld. Das kommt beispielsweise dann zum Ausdruck, wenn sich die Stadt bei speziellen Anlässen kurzfristig Geld bei ihren Bewohnern ausleiht. So bezahlte sie im Jahre 1451 113 Männern und 13 Frauen ein Gesamtdarlehen von 1051 lb. zurück, das sie für den Besuch des Stadtherrn, Herzog Albrechts von Österreich, aufgenommen hatte⁶⁴. 12 dieser 13 Frauen waren Witwen. Mit einer Ausnahme haben diese Witwen der Stadt Beträge zwischen einem und sechs Gulden geliehen, nur die Witwe des Rolet Barguin steht mit 30 Gulden an der Spitze der Geldgeber (auch im Vergleich mit den Männern). Sie gehörte auch nach der Steuer von 1450 zu den reichsten Witwen des Burgbanners. Im Vergleich zu den Steuerregistern fällt auf, daß es in diesem Falle allgemein die vermögendsten Witwen sind, die der Stadt Geld vorstrecken. Möglicherweise spiegelt die stärkere Beteiligung der reichsten Witwen an diesen Anleihen die Bedeutung, welche der Besuch des Herzogs in den Augen vieler Bürger hatte, und zeigt die Wichtigkeit, die einem gebührenden Empfang beigemessen wurde. Dadurch wird indirekt die subjektive Einschätzung, das Standesbewußtsein faßbar: Witwen, die für solche Anlässe Geld ausleihen oder Getreide liefern müssen (oder dürfen?), gehören sicherlich zu den oberen Schichten der Stadt.

Darlehen an die Stadt wurden auch gerne als Kapitalanlage benutzt. So bezogen Loysa, die Witwe des Hensli Reiff, 9 lb.,

⁶³ StAF, Zwangsanleihen Burg, Au, Spital, Neustadt 1450, Stadsachen A 557, nicht paginiert. Steuererhebung Spitalbanner 1451, Stadsachen A 558. Steuererhebung Burg, Au, Spital, Neustadt 1455, Stadsachen A 559, nicht paginiert.

⁶⁴ StAF, CT 96, S. 153–165; CT 97, S. 113.

Johanneta, die Witwe des Peter Petelried, 25 lb., und Donna Stesli, die Witwe des Jakob von Englisberg, 30 lb. jährliche Zinsen von der Stadt, oft über etliche Jahre hinweg⁶⁵. Aber auch der Rat bevorzugte Witwen und alleinstehende Frauen bei Anleihen, weil diese zum Teil von ihrem Vermögen lebten und sich somit kein Verlust von prinzipiell investierbarem Handelskapital ergeben konnte⁶⁶.

Weitere Einkünfte zogen Witwen aus der Vermietung des eigenen Hauses oder anderer Gebäude. Die Witwe von Rolet Barguin beispielsweise vermietete einen Keller, in welchem die Stadt ihren Wein lagerte⁶⁷. In den Notariatsregistern finden sich öfters Verträge, die belegen, daß Witwen auf eigene Rechnung Vieh verpachteten. Die Witwe des Johannes Mossu übernahm praktisch die Tätigkeiten einer «Zinsherrin»: sie verkaufte einen Zehnten in Wengliswil, verpachtete Grundbesitz in Guschelmuth und verpachtete in drei Jahren fünf Ochsen und zwei Kühe an drei verschiedene Bauern in Léchelles, Lossy und Obermonthen⁶⁸.

Es ist klar, daß über solche Einkommen und Garantien nur Witwen verfügen, die während der Zeit ihrer Ehe schon einen gewissen Wohlstand aufweisen. Für viele andere dürfte das Witwenleben viel mühsamer, armseliger und entbehrungsreicher gewesen sein⁶⁹.

3. Getreide- und Salzvorräte, Bewaffnung

Städtische Vorschriften über Harnischhaltung, Salz- und Getreidevorräte wurden meist bei Kriegsgefahr erlassen, so auch in Freiburg zwischen 1437 und 1448. In Listen sind diejenigen

⁶⁵ StAF, CT 96, S. 61; CT 98, S. 99; CT 99B, S. 138.

⁶⁶ Margarete WENSKY, *Die Stellung der Frau in der Stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter*, Köln 1980 (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. Neue Folge, Bd. 26), S. 310.

⁶⁷ StAF, CT 78, S. 51.

⁶⁸ StAF, RN 37, S. 187; RN 37, S. 199, 200; RN 295, 321r; RN 37, S. 75; RN 37, S. 184.

⁶⁹ Gerd WUNDER, *Die Sozialstruktur der Reichsstadt Schwäbisch-Hall im späten Mittelalter*, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Reichenau-Vorträge 1963–64, Stuttgart 1966 (= Vorträge und Forschungen, Bd. 11), S. 45.

Stadtbewohner verzeichnet, die sich über Getreide- und Salzvorräte für die Allgemeinheit auszuweisen hatten oder eine bewaffnete Ausrüstung und Pferde stellen mussten. Obwohl Angaben fehlen, so läßt sich doch erkennen, daß die unterschiedliche Belastung mit Korn-, Salz- und Waffenvorräten auf eine ökonomische Ungleichstellung der Betroffenen zurückzuführen ist. In dem Sinne können diese Listen ebenfalls für die Erfassung und die Differenzierung von Schichten dienlich sein⁷⁰. Möglicherweise geben sie sogar zuverlässiger als das Vermögen den sozialen Status und das gesellschaftliche Ansehen der betroffenen Familien und Einzelpersonen wieder: mit der heiklen Aufgabe der Nahrungsmittel- und Waffenversorgung im Kriegsfall dürfte der Rat in erster Linie in die Gesellschaft integrierte, vertrauenswürdige Personen beauftragt haben.

Nur Witwen, welche 1445 ein Vermögen von über 100 lb. versteuerten, waren – soweit ich das erkennen kann⁷¹ – den Verpflichtungen für Getreide-, Salz- und Waffenvorratshaltung unterworfen (mit Ausnahmen, auf die ich noch zu sprechen komme). Der Vergleich zeigt deutlich die privilegierte Stellung der Witwen gegenüber den übrigen alleinstehenden Frauen (ohne Einbezug der Mägde) auf. Nur 5–10% dieser Frauen weisen ein Vermögen auf, das für den Einbezug in die Kriegsvorbereitungen vorausgesetzt wird, bei den Witwen hingegen sind es 25–80%. Der Anteil schwankt dabei je nach Banner und nach der Art dieser Vorbereitungen. Im allgemeinen wurden alleinstehende Frauen eher mit Auflagen für die Salz- und Kornvorratshaltung belastet als für die Bewaffnung.

Die Liste der Salz- und Kornvorräte im Spitalbanner vom Januar 1443⁷² zeigt, daß Witwen im gleichen Ausmaße wie ein großer Teil der männlichen Stadtbewohner zu diesen Leistungen herangezogen wurden. Die Mehrheit war aufgefordert, 1 Mütt

⁷⁰ Jürgen ELLERMAYER (wie Anm. 61), S. 224, 242.

⁷¹ Unsichere Fälle ergeben sich aus dem Umstand, daß einige Vorschriften nicht zeitgleich sind mit der Steueraufnahme von 1445 (Burg, Spital). Die Frauen können in der Zwischenzeit verwitwen und deshalb wohl in der Steuerliste, nicht aber in den vorhergehenden Vorrats- und Ausrüstungslisten erscheinen.

⁷² StAF, Getreide- und Salzordnung Spitalbanner, Januar 1443, AM 1437–68, 3.

Getreide in Vorrat zu halten⁷³; an der Spitze stehen Marmet Arsent und Johann Pavilliar mit je 20 Mütt. Die meisten Witwen mußten mit einem bis zwei Mütt versehen sein; an der Spitze steht hier die Witwe des Anton Carrel mit 8 Mütt. Je nach der Anzahl Mütt Korn mußten sich die Haushalte auch mit Salz versorgen (pro Mütt ungefähr eine bis zwei Benesta)⁷⁴.

Vermögende Witwen waren normalerweise verpflichtet, einen ganzen oder halben Harnisch⁷⁵, bisweilen auch nur Teile davon (zum Beispiel einen Waffenrock, einen Armschutz oder einen Helm) bereitzustellen⁷⁶. In der Harnischschau des Spitalbanners von 1444 oder 1445 wird genau bestimmt, welche Witwe einen Mann ausrüsten muß, wer dieser Mann ist und womit sie ihn zu versehen hat⁷⁷.

4. Soziale Schichtung und vertikale Mobilität

Durch die Verknüpfung verschiedener Lagemerkmale wie Vermögen, Beruf, Wohnlage, usw. sollen nun Abstufungen und Hierarchien in der sozialen Schichtung der freiburgischen Witwen erarbeitet werden. Dabei wird der jeweilige Einzelfall zur Illustration und zur exemplarischen Darstellung herangezogen, von dem aus dann versucht wird, auf allgemeine Tendenzen zu schließen. Als Grundlage für eine grobe Unterteilung dient die Einteilung der Witwen nach Steuerklassen, die anhand der Steuer von 1445 durchgeführt worden ist. Die Verbindung dieser willkürlichen, rein mathematisch fixierten Grenzwerte mit weiteren Lagemerkmälern wird zeigen, ob diese Vermögensklassen auch Schichten mit verschiedenem Status wiedergeben. Dabei

⁷³ In Freiburg gilt: 1 muid (Mütt) = 3 sacs (Sack) = 24 bichets (Mäß); 1 bichet = 15,97 l. Annemarie DUBLER, *Maße und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft*, Luzern 1975, S. 33, 37, Karte 3.

⁷⁴ Benesta = großer Bastkorb für den Salztransport. Er dient als Maßeinheit. Jede Benesta enthält 12 «pains» oder «salagnons», und 4 Benesta bilden eine «charge», was wohl einem Saum entspricht. Glossaire des Patois de la Suisse romande, Neuchâtel 1924 ff., Bd. II, S. 327.

⁷⁵ StAF, Harnischschau Spitalbanner 1438, AM 1437–68,1; Harnischschau Burgbanner 1438, AM 1437–68,2.

⁷⁶ StAF, Harnischschau Burgbanner 1443, AM 1437–68, 3bis.

⁷⁷ StAF, Harnischschau Spitalbanner, o. J., AM Places 5; ev. 1444/45.

muß in Betracht gezogen werden, daß Schichtgrenzen in der Realität unscharf sind und die einzelnen Personen oft nicht alle Lagemerkmale aufweisen, die aus unserer Sicht schichtbestimmend sein können.

Witwen der oberen Vermögensklasse: Rund ein Dutzend Witwen sind aufgrund ihres versteuerten Vermögens in der Periode 1440–1455 der oberen Vermögensklasse zuzurechnen. Zu drei Vierteln wohnen sie im Burgbanner, die übrigen in der Au, eine einzige ist im Spitalbanner ansässig. Vier Witwen (drei aus dem Burgbanner, eine aus der Au) sind adeliger Abstammung: Maria de Pittigniaco (Pétigny), Margareta von Duyn (Düdingen), Margareta von Corpataux und Anastasia von Ersigen. Die Junkerin (domicella) Maria de Pittigniaco hat sich mit dem Bürger und Ratsherrn Hensillinus Ferwer vermählt. Anastasia ist die Witwe des Junkers, Bürgers und Rates Jakob von Englisberg, der im unteren Teil des Staldens auf der Saaneseite wohnte. Die beiden anderen Frauen von adeliger Herkunft, Margareta von Corpataux und Margareta von Duyn, waren beide zweimal verheiratet, erstere mit Anton von Duyn und Junker Hermann von Mattstetten von Bern, letztere mit dem Ritter Jean Legeret und Petermann Rych von Freiburg. Margareta von Duyn ging schließlich eine dritte Ehe ein mit dem Schultheissen von Bern, Rudolf von Ringoltingen.

Die übrigen Frauen dieser Vermögensklasse sind ohne Ausnahme Bürgerswitwen. Ihr Reichtum beruhte zum größten Teil auf dem Erbe, das ihnen ihre verstorbenen Ehegatten hinterlassen hatten. Obwohl deren Beruf nirgends angegeben ist, lässt sich annehmen, daß der größere Teil dieser Männer im Handel tätig war⁷⁸. Auf jeden Fall gehörten sie zur politischen Führungs- schicht der Stadt. Sie waren Mitglieder des Rates der 24, übten also die politische Macht in Freiburg aus. Sie stellten den Schultheissen, saßen im Ratsgericht (Cas attraits) und hatten andere wichtige Ämter inne, wie zum Beispiel dasjenige des Umgeldners oder des Spitalverwalters. Ihnen gehörte zu einem großen Teil

⁷⁸ Urs PORTMANN, *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum Ersten Bürgerbuch 1341–1416*, Freiburg 1986 (= Historische Schriften der Universität Freiburg, Bd. 11), S. 126.

auch Grundbesitz auf dem Lande, wie etwa den Familien Reiff, Mossu, Rych, Praroman und Englisberg. Der Zinsertrag aus diesem Grundbesitz ging nach ihrem Ableben an die Witwen und ihre Kinder und sicherte deren Lebensgrundlage. Diese Geschlechter waren häufig durch verwandschaftliche Bande, gemeinsame Geschäftstätigkeit und Vormundschaftspflichten miteinander verbunden.

Rund die Hälfte dieser Witwen hatte mit Sicherheit einen Vormund, nur zwei, Anna von Garmenswil und Margareta von Corpataux, werden ausdrücklich als unabhängig bezeichnet. Zwei Witwen haben das Bürgerrecht erworben, nämlich Agnelleta Barguin und Johanneta Vögeli.

Witwen der oberen Vermögensklasse verbleiben meistens zusammen mit ihren (erwachsenen) Kindern, Verwandten und dem Gesinde in einem Haushalt. In den Steuerbüchern erscheinen sie oft als Mütter mit ihren Kindern oder allgemeiner als Erben (*hoirs*). Als Beispiel sei Loysa von Praroman erwähnt, die 1448 zusammen mit Petermann, ihrem Sohn, ihrer Tochter Rudella, einer Magd und einem Knecht ein Haus in der Reichengasse, Saaneseite, bewohnte. Auch Loysa, die Witwe des Hensli Reiff, ist 1448 mit 4 Söhnen, 2 Töchtern, einer Magd und einem Knecht im Burgbanner zu Hause. Agnelleta Barguin hingegen hat ihr Haus vermietet oder verkauft⁷⁹ und ist zu ihrem Schwiegersohn Nico Bugniet übergesiedelt⁸⁰, der mit seiner Frau, 4 Söhnen, 2 Töchtern, einer Magd und 2 Knechten im Burgbanner lebte.

Selbstverständlich hatten diese Witwen – ihrem Vermögen entsprechend – für die Vorratshaltung und insbesondere für die Bewaffnung der Stadt ihren Teil zu leisten. Loysa Reiff und Johanneta Vögeli mußten 1441 im Burgbanner als einzige Frauen ein Pferd zur Verfügung stellen⁸¹. Bei diesen Witwen lieh die Stadt in Krisenzeiten und bei besonderen Ausgaben Geld aus. Diese Witwen sind nach den beschriebenen Lebensumständen ohne Zweifel der gesellschaftlichen Oberschicht Freiburgs zuzurechnen.

⁷⁹ StAF, Harnischschau Burgbanner 1438, AM 1437–68,2,26v: En la maison ala bargyna desmore Thiebaul Borgeis.

⁸⁰ StAF, MC 1, 160r; Bevölkerungsaufnahme des Burgbanners 1448, AM Bourg 6, publiziert bei Ferdinand BUOMBERGER (wie Anm. 12), S. 205.

⁸¹ StAF, Pferde stellen, Burgbanner 1441, AM Bourg 5.

Wie sich der Tod des Ehegatten auf die soziale Lage der überlebenden Frau in dieser Schicht auswirkt, ist mangels geschlossener Reihen von Steuerlisten kaum zu erfassen. Wenn beim Vergleich der Steuerlisten nach dem Tode des Ehemannes eine Einbuße der Vermögenswerte festzustellen ist, dürfte dies in erster Linie auf Erbabschichtungen zurückzuführen sein und bedeutet nicht auch einen sozialen Abstieg. Aber auch die Berufstätigkeit der Witwen beeinflußt den Vermögensstand. Johanneta Vögeli, Anna von Garmenswil und Loysa Reiff waren im Tuchhandel tätig und auch an den Genfer Messen vertreten. Witwen von Männern, die vor allem durch Handel zu Reichtum gelangt waren, führten anscheinend die Geschäfte ihrer Gatten weiter, auch mit Erfolg. So mußte Johanneta Vögeli als einzige Witwe im Jahre 1450 mehr als das Doppelte des Betrages von 1445 an Steuern bezahlen.

Witwen, deren Reichtum auf Grundbesitz beruht, sind begehrte Partien. Wenn sie sich wieder verheiraten, kann damit ein sozialer Aufstieg verbunden sein, wie bei Jane, der Witwe des reichen Gerbers Johannes Mossu, welche zu Beginn der vierziger Jahre den Adeligen Rudolf von Hallwyl ehelichte⁸².

Auf der anderen Seite entsteht der Eindruck, daß gerade Witwen der Oberschicht bewußt auf eine weitere Ehe verzichten. Vier Witwen sind über 15 Jahre hinweg im Witwenstand erfaßbar (Loysa Reiff, Loysa Praroman, Johanneta Vögeli, Agnelleta Barguin⁸³); fünf andere, welche erst um 1450 verwitwen, waren auch 1455, nach 5 und mehr Jahren, noch nicht wieder verheiratet. Die Sorge um die Verzettelung und Verstreuung des Vermögens mag ein Grund für das Verbleiben im Witwenstand gewesen sein. Ein anderer, wohl aber ebenso wichtiger Grund dürfte durch die Tatsache gegeben sein, daß Witwen in den hier beschriebenen finanziellen Verhältnissen – ob mit oder ohne

⁸² StAF, CT 80, S. 37; von Hallwyl: Aargauisches Ministerialengeschlecht, ab 1415 Bürger der Stadt Bern. August BICKEL, *Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte*, Aarau 1978.

⁸³ Diese war aber schon vorher zweimal verheiratet: in erster Ehe mit Jean Scillieroz, in zweiter Ehe mit Rolet Barguin. Pierre DE ZURICH, *Le quartier du Bourg*, StAF, Fonds de Zurich (maschinengeschrieben, Häuserbuch für das Burgquartier), S. 58. Vermutlich heirateten Frauen aus dieser Schicht sehr jung.

Vormund – über einen so großen Freiraum und eine solche Autonomie verfügten, wie das für verheiratete Frauen nicht denkbar ist.

Witwen der unteren Vermögensklasse: Über das Leben der Witwen, die zur unteren Vermögensklasse gehören, ist nur wenig in Erfahrung zu bringen. 1445 sind sie kopfsteuerpflichtig (5 s.) oder versteuern ein kleines Vermögen (bis 50 lb.); in den späteren Steuerlisten erscheinen sie nicht mehr. Sie sind nicht zu Leistungen an die Stadt, wie Getreide- und Salzvorratshaltung sowie bewaffneter Ausrüstung, verpflichtet. Bürgerinnen gibt es keine unter ihnen. Der Prozentsatz der Witwen aus der unteren Vermögensklasse schwankt zwischen 17% (Au) und 33% (Spital), er ist aber, im Vergleich mit dem hohen Prozentsatz armer lediger Frauen, relativ gering.

Witwen der unteren Vermögensklasse lebten, sofern sie einen eigenen Haushalt aufrechterhalten konnten, meistens mit ihren unmündigen Kindern zusammen. Bisweilen bildeten sie eine größere Gemeinschaft mit anderen weiblichen Personen, beispielsweise mit einer Schwester, einer Nichte oder mit der Mutter. Andere lebten allein und hatten, wie die Mutter des Johann du Pont, ein Haus oder eine Wohnung gemietet⁸⁴. Witwen, die nicht mehr in der Lage waren, einen eigenen Haushalt zu führen, mußten sich als Magd verdingen. Gegen ihre Arbeit erhielten sie neben Lohn Unterkunft und Nahrung. Wie schon erwähnt, konnten sie sich in verschiedenen Gewerben als Hilfskräfte ihr Leben verdienen. Sie waren Unglücksfällen und Notlagen schutzlos ausgeliefert und auf die Barmherzigkeit des Rates oder des Spitals angewiesen. 1444, als das Haus der Witwe des Hans Benechter auf den Matten einem Brand zum Opfer fiel, beschloß der Rat, der Witwe ein Darlehen, das ihr Mann der Stadt gewährt hatte, sofort zurückzuzahlen⁸⁵.

Nach dem Tode ihres Ehegatten rutschen wenig vermögende Frauen fast zwangsläufig unter die Vermögensgrenze von 10 s. Von 12 Witwen, die 1451 im Spitalbanner zwischen 5 und 10 s. Steuern bezahlt, konnte die Besteuerung ihrer Ehemänner 1445

⁸⁴ StAF, Zinsbuch 2, Stadsachen A 555, 115v.

⁸⁵ StAF, CT 83B, 10v.

ermittelt werden. Bei zwei Witwen blieb die Steuersumme gleich hoch wie zu Lebzeiten ihres Mannes, alle übrigen bezahlen mindestens die Hälfte, meistens aber zweimal bis sechsmal weniger als 1445 ihr Ehegatte. Nur drei von 14 Witwen, welche nach der Steuerliste von 1445 der unteren Vermögensklasse zuzurechnen sind, erscheinen auch 1451 als steuerbare Witwen. Zwei werden leicht höher veranschlagt, die andere etwas tiefer, aber aufs Ganze gesehen überschreiten sie die Grenze der unteren Vermögensklasse nicht.

Die Aufstiegsmöglichkeiten dürften somit für arme Witwen ziemlich beschränkt gewesen sein. Am ehesten konnte die Wiederverheiratung zu einem sozialen Aufstieg führen. So setzten 1441 der Weber und Nichtbürger Peter Chouderon und seine Magd Agneta, die Witwe des Peter Quoniam, sich gegenseitig als Alleinerben ihres Besitzes ein. 1442 kauften sie sich gemeinsam ein Haus an der Alpengasse. Um 1455 bezog Agneta – nun die Witwe des Webers Chouderon – Wolle bei Jakob Rüschi von Straßburg⁸⁶. 1456 bezahlte sie der Stadt den Zins für die Miete eines Standes in der Tuchhalle. Zunächst also angestellt als Magd, hat sich diese Witwe über eine zweite Ehe zu einer selbständigen Tuch- und Wollhändlerin emporgearbeitet. Eine andere arme Witwe, Johanneta Schiffman, war zusammen mit ihrer erwachsenen Tochter im Tuchgeschäft tätig. Witwen, die als Mägde angestellt sind, können auch durch Erbschaften einen kleinen Gewinn erzielen, wie beispielsweise die Witwe des Johannes Roliar, die bei der Franziska Ferwer diente: diese vermachte ihr eine schwarze Decke⁸⁷.

Witwen der mittleren Vermögensklassen: Ein Lagemerkmal, das Witwen der mittleren Vermögensklassen gegenüber Witwen der unteren Vermögensklasse abgrenzt, ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Waffen und zur Haltung von Salz- und Kornvorräten. Arme Witwen sind im Normalfall von dieser Leistung befreit, Witwen der mittleren Vermögensklassen werden je nach ihrem Vermögen mit diesen Auflagen belastet. Dabei zeigt sich deutlich, daß die durch die Steuerbeträge fixierten Grenzen fle-

⁸⁶ StAF, RN 37, S. 2, 3, 192, 193; RN 47, 81r.

⁸⁷ StAF, RN 33 I, 32v.

xibel gehandhabt werden müssen. So bezahlten beispielsweise im Auquartier Trina, die Witwe des Bäckers Willi Erny, im Jahre 1445 50 s. sowie die Witwe des Hans Thorer 20 s., aber beide waren nicht von den 1445 erlassenen Vorschriften für Salz- und Getreidevorratshaltung betroffen. Dieselbe Beobachtung lässt sich bei mehreren Witwen in der Neustadt machen, welche kleine Vermögen zwischen 50 und 100 lb. versteuerten. Andererseits mußte die Witwe des Willermus Francey beträchtliche Mengen Salz und Korn vorrätig halten, 1445 gar einen Mann mit einer Ausrüstung versehen, obwohl sie zur selben Zeit nur 10 s. (was einem Vermögen von 50 lb. entspricht) versteuerte. Auch die Witwe des Gerbers Thomas Louper war bei einer Steuersumme von 14 s. zu ähnlichen Leistungen verpflichtet. Diese beiden Witwen waren selbständig über mehrere Jahre hinweg im lokalen Tuchhandel tätig. Auch wenn sie sich damit kein großes Vermögen erwerben konnten, so haben sie sich doch eine stabile Lebensgrundlage erhalten oder aufgebaut. Gerade die selbständige Erwerbstätigkeit im Handel oder Handwerk scheint mir kennzeichnend für die Witwen der unteren mittleren Vermögensklasse zu sein. Nur einige wenige werden – fast ausschließlich in Gerichtsfällen – durch einen Vormund vertreten; die übrigen erscheinen in Kauf- und Verkaufsverträgen eigenverantwortlich.

Die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ehemannes war somit wohl zu klein, um davon leben zu können, andererseits erlaubte sie den Witwen, das Geschäft ihres Mannes fortzuführen oder eine eigene Berufstätigkeit aufzunehmen. Dies war vorwiegend im Textilgewerbe möglich. Bei Witwen, welche als selbständige Wollkäuferinnen oder Tuchverkäuferinnen auftreten, zeigt sich, daß ihre Ehemänner häufig in spezialisierten Zweigen des Textilhandwerkes tätig gewesen sind: als Schneider, Färber, Tuchscherer und seltener als Weber. Aber auch die Witwe eines Gerbers, eines Schusters oder eines Zimmermannes konnte im Tuchhandel arbeiten.

Rund die Hälfte der Witwen der unteren mittleren Vermögensklasse wohnte im Spitalbanner. Der hohe Prozentsatz dieser wenig vermögenden Witwen spiegelt die größere Armut dieses Quartiers. Nur wenige Witwen konnten es sich leisten, eine Magd anzustellen. Die meisten lebten mit ihren Kindern zusam-

men, solange diese minderjährig waren; ansonsten lebten sie meistens allein, selten mit ihrer Mutter oder anderen weiblichen Verwandten zusammen.

Dagegen sind verhältnismäßig viele Witwen der oberen mittleren Vermögensklasse im Aubanner anzutreffen. Im Haushalt, der auch die Kinder umfaßt, arbeiten häufig zusätzlich eine Magd oder ein Knecht mit. Witwen dieser Vermögensklasse grenzen sich gegen unten durch höhere Leistungen für die Getreide- und Salzversorgung der Stadt ab. Zudem werden sie ohne Ausnahme zu den Steuern von 1450 und 1455 herangezogen. Eigene Berufstätigkeit scheint zum Überleben nicht mehr unabdingbar zu sein. Die Hinterlassenschaft des Ehegatten, an welcher die Witwe die Nutznießung hat, mag in bestimmten Fällen für die Sicherung der Lebensgrundlagen genügen. Dieses Vermögen haben sich die Ehemänner der betreffenden Witwen in städtischen Diensten (als Venner, städtische Ziegelfabrikanten usw.), in nichtzünftigen Berufen (zum Beispiel Notare) und in wichtigen Gewerbezweigen – als Metzger, Bäcker, Gerber, Schmiede und Sensenfabrikanten – erworben. Vielfach sind sie wohl auch gleichzeitig im Handel tätig gewesen.

Einige dieser Witwen waren selbständig im Tuchhandel engagiert. Meist hatten sie das Geschäft des Ehemannes übernommen und führten es nach dessen Tode weiter. Dabei beschränkte sich der Verkauf nicht auf den lokalen Markt in der Tuchhalle, sondern sie setzten ihre Produkte zum Teil auch auf der Messe in Genf ab, wie zum Beispiel die Witwe des Kaufmannes Willi Perrottet und die Witwe des Christian Taverneir. Ebenso arbeiteten die Witwen eines Sensenfabrikanten und eines Bäckers im Tuchhandel. Die Witwe des Gerbers Johan Bugniet aus der Neustadt erscheint zusammen mit ihrem Neffen Willi Rachignie in den Steuerlisten: vermutlich führten sie gemeinsam den Betrieb des Verstorbenen weiter.

Ohne Zweifel sind Witwen der oberen mittleren Vermögensklasse als Angehörige einer gehobenen Mittelschicht anzusprechen. Aber die Grenzen zwischen Oberschicht und oberer Mittelschicht sind fließend und gehen ineinander über. So wird die Witwe des Vanners und Ratsherren Marmet Arsent kaum zur Mittelschicht gehört haben, obwohl sie 1445 «nur» 600 lb. Vermögen versteuerte. Auch die Witwe des Färbereibesitzers, Sen-

senschmiedes und Kaufmannes Willi Perrottet, der sich im Krieg 1448 auszeichnete und unter dem Portal von St. Nikolaus begraben wurde⁸⁸, muß eher den höchsten Gesellschaftskreisen zugerechnet werden.

Die schematische Einteilung nach Steuervermögen mag als Hilfskonstruktion dienlich sein, aber sie gibt in erster Linie einen punktuellen Zustand wieder und trägt äußerem Einflüssen, den Lebensumständen und der Vermögenschaftsentwicklung des Individuums nicht Rechnung⁸⁹. Das Beispiel der Klara Greierz zeigt dies deutlich auf. Ungefähr um 1403 als Tochter des Johann Cudrefin geboren, mit dem Weber und Kaufmann Heinrich Thürembert Greierz (de Grueria, Gruyère) aus Saanen verheiratet, erwarb sie 1435, einige Jahre nach dem Tode ihres Mannes, das Bürgerrecht. Sie wohnte in der Nähe des Murtentores und war selbstständig im Tuchhandel tätig, wobei sie über 15 Jahre hinweg als Mieterin eines Standes in der Tuchhalle erscheint. Aus der Ehe mit Heinrich hatte sie einen Sohn, Hans, und eine Tochter, Johanneta. Hans wurde zum Notar ausgebildet, die Tochter heiratete den Notar Aymonet de Soucens. Klaras Bruder ist der Stadtschreiber Petermann Cudrefin, ihr Neffe der Ratsherr Jakob Cudrefin. Hans, ihr Sohn, erwarb 1428 das Bürgerrecht und wurde 1449 von Herzog Albrecht zum Ratsmitglied ernannt, 1450 aber wieder abgewählt. Jakob Aigre, Venner des Spitalbanners, Rat und Spitalverwalter, und seine Frau Amphilegia waren Paten seiner Kinder. Es scheint, daß Klara 1450 bei ihrem Sohn wohnte. Sie starb am 19. Mai 1454, nachdem sie, wie Hans Greierz in seinen Annalen bemerkte, ihren Todestag vorausgesagt hatte⁹⁰.

Dieses weitläufige Geflecht von Verwandtschaftsbeziehungen mit Inhabern oberster Ämter zeigt auf, daß es sich bei Donna Claaraz, wie sie in der Bevölkerungsaufnahme von 1447 genannt wird, keinesfalls um eine Witwe aus den unteren Schichten han-

⁸⁸ Jean-Nicolas-E. BERCHTOLD, *Histoire du canton de Fribourg*, 1^{re} partie, Freiburg 1841, S. 297.

⁸⁹ Gerd WUNDER, *Unterschichten in der Reichsstadt Hall. Methoden und Probleme ihrer Erforschung*, in: Erich MASCHKE, Jürgen SYDOW (wie Anm. 15), S. 103, 105.

⁹⁰ Albert BÜCHI, *Hans Greierz und seine Annalen*, in: FG 10 (1903), S. 2, 3, 41; Pierre DE ZURICH, *Un annaliste fribourgeois inconnu : Guillaume Gruyère (15^e siècle)*, in: *Annales fribourgeoises* 8,4 (1919), S. 138.

delt, obwohl sie 1445 ein Vermögen von nur 300 lb. versteuerte. Der relativ geringe Besitzstand ist neben der langen Witwenschaft durch die Abschichtung der Kinder bedingt: ihrem Sohn Hans hat sie 1443 einen Schuldschein für seinen Anteil am Erbe in der Höhe von 200 rheinischen Gulden ausgestellt.

Gerade dieses Beispiel erhellt, welche Bedeutung der Zeitpunkt der Besteuerung hat. Von den Witwen der sogenannten «unteren mittleren Vermögensklasse» leben vor der Steuererhebung von 1445 mit Sicherheit über ein Drittel fünf Jahre oder länger im Witwenstand, von den Witwen der «oberen mittleren Vermögensklasse» ist das nur für einen Zehntel der Fall. Das größere Vermögen der letzteren ist somit – teilweise wenigstens – durch die Tatsache erklärbar, daß deren Ehegatten erst vor kurzer Zeit verstorben und die Kinder noch nicht abgeschichtet sind.

Indirekt läßt sich somit erkennen, daß bei Frauen der mittleren Schichten das Vermögen umso mehr abnimmt, je länger der Witwenstand andauert. Über ihre soziale Schichtzugehörigkeit sagt die Vermögenshöhe im Augenblick der Besteuerung in diesen Fällen nichts aus. Gerade ältere, seit langem selbstständig erwerbende und allein haushaltende Witwen müssen nach ihrem subjektiven Standesbewußtsein und der Familienzugehörigkeit einer höheren Schicht zugeordnet werden, als es in ihrem Vermögensstand zum Ausdruck kommt.

Nur selten läßt sich die Verarmung einer Frau nach dem Tode ihres Mannes so deutlich erfassen wie bei der Witwe des Barbiers Johann Treaul. Wohnhaft zusammen mit einer Magd im Spitalbanner, um 1442–1445 mit allen Auflagen der Stadt für Waffen- und Getreidevorratshaltung belastet, versteuerte sie 1445 ein Vermögen von 300 lb. 1447 erscheint sie allein, ohne Magd, in der Bevölkerungszählung. 1449 ist sie – ihrer Verpflichtungen, die sie anders nicht einlösen kann, bewußt – gezwungen, ihr Haus für 148 lb. an den Bartscherer Ludwig Chappotat zu verkaufen⁹¹.

⁹¹ StAF, RN 295, 404v.

5. Schlußbemerkung

Über das subjektive Empfinden dieser verwitweten Frauen wissen wir nichts. Was mögen sie gedacht, gefühlt, in ihrem Umgang mit Geschlechtsgenossinnen und Männern erfahren haben? Aus Testamenten meine ich bisweilen eine gewisse Frauensolidarität zu verspüren. Agneta, die Witwe des Uldri du Jordil, überließ ihre sämtlichen Güter weiblichen Personen: Haus und Garten erhielt ihre Nichte; Guillermeta, die Frau des Rudolf Borgeis, wurde mit zwei silbernen Schalen, einem baumwollenen Kopftuch und Stoffen, Grede Dungkillys mit einer silbernen Schale bedacht⁹². Dies ist kein Einzelfall; ähnliche Vergabungen persönlichen Besitzes (häufig Kleider, Silbergeschirr usw.) von Frauen an Frauen sind nicht selten anzutreffen. Das gemeinsame Wohnen in Frauenhaushalten, das Zusammenleben in Beginenhäusern, aber bisweilen auch eine gemeinsame Geschäftstätigkeit erzeugen einen Zusammenhalt, der vielleicht der stärkste Schutz ist in dieser für alleinstehende Frauen nicht allzu «sanften» Zeit.

⁹² StAF, RN 70, 51r-v.